



Rätische Vereinigung für  
Familienforschung (RVFF)

---

## Statuten

### A Name und Zweck

#### Art. 1

Die Rätische Vereinigung für Familienforschung ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Zweck der Vereinigung ist, eine Verbindung zwischen den Personen zu bilden, welche sich mit der Genealogie und Familiengeschichte beschäftigen.

#### Art. 3

Die RVFF ist eine regionale Gruppierung der Schweizerischen Gesellschaft zur Familienforschung (SGFF).

### B Mitgliedschaft

#### Art. 4

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Juristische Personen, öffentlich-rechtliche Institutionen und Körperschaften können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

#### Art. 5

Die Vereinsmitglieder zahlen einen von der Hauptversammlung alljährlich festzusetzenden Jahresbeitrag. Mitglieder, welche zugleich Einzelmitglieder der SGFF sind, zahlen deren Beitrag direkt.

#### Art. 6

Personen, die sich um die Vereinigung verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres. Die Mitglieder, die trotz wiederholter Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichten, gelten als ausgetreten.

Mitglieder, die auf irgend eine Weise die Interessen der Vereinigung schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen der Vereinigung. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## C Organe der Vereinigung

#### Art. 8

Das oberste Organ ist die Hauptversammlung. Anträge sind 14 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Hauptversammlung stehen Beschlüsse mit einfachem Mehr zu, betreffend:

- Jahresbericht des Präsidenten
- Berichte des Kassiers und des Rechnungsrevisors
- Wahl des Vorstandes, des Rechnungsrevisors und einer Ersatzperson für den Revisor
- Festsetzung de Jahresbeitrages
- Anträge, Anregungen und Diverses

#### Art. 9

Die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung können nur von dieser geändert werden.

#### Art. 10

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Einladung hat unter Mitteilung der Traktandenliste mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

#### Art. 11

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Gründe statt.

#### Art. 12

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern: Präsident/in, Aktuar/in, und Beisitzer/innen. Sie vertreten sich gegenseitig; der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### Art. 13

Der Vorstand ist berechtigt zur Behandlung einschlägiger Geschäfte weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen und gewisse Aufgaben an Mitglieder zu delegieren.

## D Geschäftsjahr und finanzielle Bestimmungen

### Art. 14

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 15

Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## E Auflösung der Vereinigung

### Art. 16

Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer Hauptversammlung durch Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss mindestens vier Wochen zuvor in den Händen der Mitglieder sein.

### Art. 17

Wird die Vereinigung aufgelöst, so geht ihr ganzes Vermögen mit Einschluss allfälliger Bibliotheken und Archiven inkl. Datenbeständen treuhänderisch an eine vom Vorstand zu bestimmende öffentliche Institution bzw. Institutionen über. Für die Ausführung und die Erstellung spezieller Auflagen ist der Vorstand zuständig.

\*\*\*

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 24. April 1999 genehmigt.